

SATZUNG

(in der Fassung vom 13.10.2005)

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der am 14. April 1909 in Berlin gegründete Verband führt seit dem 13. Oktober 2005 den Namen „Deutsche Vereinigung für Rehabilitation e.V.“, Kurzform: „DVfR“.
- (2) Sitz und Vereinsregister sind in Köln.

§ 2 Ziele, Aufgaben, Mittel

- (1) Die DVfR hat sich zum Ziel gesetzt, mit allen geeigneten Mitteln die individuelle und umfassende Rehabilitation behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen, insbesondere ihre Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu fördern. Sie vereint dafür alle an der Rehabilitation beteiligten Fachbereiche und Menschen mit Behinderung.
- (2) Sie fördert insbesondere
 - a) die interdisziplinäre Zusammenarbeit und den Interessenausgleich aller an der Rehabilitation beteiligten Personen, Einrichtungen und Organisationen, wie behinderter Menschen und ihrer Verbände, Leistungsträger, Anbieter von sozialen und gesundheitlichen Leistungen, Berufs- und Fachverbände, Arbeitgeber,
 - b) den wissenschaftlichen, konzeptionellen und praktischen Erfahrungsaustausch in allen Fragen der Rehabilitation und der gezielten Prävention auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene,
 - c) die Anregung und Begleitung der einschlägigen rechtlichen Regelungen und sozialpolitischen Vorhaben,
 - d) das Verständnis für die berechtigten Belange behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen in der Öffentlichkeit und bei den Entscheidungsträgern,
 - e) die Anerkennung und Umsetzung der umfassenden Rehabilitation als eines grundlegenden Teils der gesundheitlichen und sozialen Versorgung.
- (3) Mittel hierzu sind insbesondere:
 - a) Ausschüsse,
 - b) interdisziplinäre und allgemein zugängliche Veranstaltungen wie Kongresse, Tagungen und Seminare,
 - c) Herausgabe der Zeitschrift DIE REHABILITATION, von Tagungsberichten und sonstigen Druckschriften,
 - d) schriftliche und mündliche Stellungnahmen zu aktuellen Fragen der Rehabilitation,
 - e) Beratung öffentlicher und privater Stellen u.a. bei Gesetzgebung, Projekten, Programm- und Strukturplanungen, Richtlinien,

- f) Anregung, Förderung und Durchführung von Forschungsvorhaben,
- g) Sammlung und Veröffentlichung einschlägiger Informationen mit den geeigneten Mitteln.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die DVfR verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DVfR.
- (3) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der DVfR fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Betrieb eines Gewerbes ist ausgeschlossen.

§ 4 Aufbringung der Mittel

Die Mittel werden aufgebracht durch Beiträge, Zuwendungen, Spenden und sonstige Erträge.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied werden können natürliche Personen als Einzelmitglied und juristische Personen als korporatives Mitglied, welche die Ziele und Aufgaben der DVfR unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Hauptvorstand oder der Geschäftsführende Vorstand gemäß §§ 10 und 12.
- (2) Den Beitrag der Einzelmitglieder setzt die Mitgliederversammlung fest. Richtlinien für die Beiträge der korporativen Mitglieder legt der Hauptvorstand fest.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod,
 - b) Auflösung eines korporativen Mitglieds,
 - c) schriftliche Austrittserklärung mindestens drei Monate vor Ende eines Kalenderjahrs,
 - d) Nichtzahlung des Beitrags in zwei aufeinander folgenden Jahren,
 - e) Ausschluss.
- (4) Personen mit außerordentlichen Verdiensten um die Ziele der DVfR können von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Sie haben ohne Beitragspflicht gleiche Rechte wie Einzelmitglieder.

§ 6 Organe der DVfR

Organe sind die Mitgliederversammlung, der Hauptvorstand und der Geschäftsführende Vorstand, dieser als gesetzliche Vertretung.

§ 7 Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Die MV findet in der Regel einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche MV wird einberufen, wenn der Hauptvorstand es für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder oder aber der Mitglieder der DVfR dies schriftlich begründet fordert.
- (2) Der Vorsitzende lädt schriftlich mit Tagesordnung, Ort und Zeit mindestens zwei Wochen vorher ein, gerechnet ab der Posteinlieferung. Er leitet die Versammlung.
- (3) Die Versammlung ist nichtöffentlich. Die Geschäftsführung nimmt ohne Stimmrecht teil. Gäste können auf Beschluss der MV zugelassen werden.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Korporative Mitglieder benennen schriftlich einen Vertreter.
- (5) Die MV ist beschlussfähig mit mindestens einem Zehntel aller Mitglieder. Sie gilt als beschlussfähig, solange das Gegenteil nicht auf Antrag festgestellt worden ist.
- (6) Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorsitzende die MV auf einen anderen Zeitpunkt desselben Tages erneut einberufen. Diese zweite MV ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten beschlussfähig, wenn darauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen wurde.
- (7) Die MV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (8) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Für die Auflösung der DVfR ist mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder erforderlich; hierbei ist schriftliche Abstimmung zulässig.
- (9) Die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnete Niederschrift über die MV wird an alle Mitglieder verschickt. Einsprüche können innerhalb von vier Wochen nach dem Versand schriftlich eingelegt werden; über sie entscheidet die nächste MV.

§ 8 Aufgaben der MV

Die MV hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Hauptvorstands,
- b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und des Rechnungsberichts sowie Entlastung des Hauptvorstands,
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
- d) Festsetzung des Jahresbeitrags für Einzelmitglieder,
- e) Erlass der Ordnungen für die Wahl des Hauptvorstands und des Geschäftsführenden Vorstands,
- f) Änderung der Satzung,
- g) Auflösung der DVfR.

§ 9 Hauptvorstand (HV)

- (1) In den HV können nur Einzelmitglieder oder schriftlich bevollmächtigte ständige Vertreter korporativer Mitglieder gewählt werden.
- (2) Dem HV gehören an:
 - a) acht Vertreter der Träger der sozialen Leistungen,
 - b) sieben Vertreter der Träger von Einrichtungen für behinderte Menschen,
 - c) sechs Vertreter der Behindertenverbände,
 - d) acht Personen aus dem Bereich der Rehabilitation, darunter mindestens zwei unmittelbar von Behinderung Betroffene,
 - e) drei Vertreter der Berufs- und Fachverbände der Rehabilitation.
- (3) Jedes HV-Mitglied hat einen ersten und einen zweiten Stellvertreter.
- (4) Die HV-Mitglieder und ihre Stellvertreter werden für vier Jahre von der MV gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (5) Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der HV bis zu seiner Neu- oder Wiederwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter aus, wählt die nächste MV einen Nachfolger.
- (6) Der Vorsitzende beruft eine HV-Sitzung mindestens einmal jährlich ein, oder wenn mindestens elf Mitglieder des HV dies schriftlich begründet fordern. Der Vorsitzende leitet die nichtöffentliche Sitzung. Leiter von Ausschüssen, die Geschäftsführung und Ehrenvorsitzende nehmen mit beratender Stimme teil.
- (7) Die Einladung richtet sich nach § 7 Abs. 2. In dringenden Fällen kann die Einladung fernmündlich, durch Fax oder E-Mail mit einer Frist von mindestens drei Tagen erfolgen.
- (8) Der HV ist beschlussfähig, wenn mindestens fünfzehn Mitglieder anwesend sind, unter denen sich der Vorsitzende oder einer seiner beiden Stellvertreter befindet.
- (9) Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorsitzende gemäß § 7 Abs. 6 verfahren.
- (10) Jedes HV-Mitglied oder sein Stellvertreter hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (11) Beschlüsse können auch außerhalb einer Sitzung im Schriftverfahren gefasst werden.
- (12) Die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnete Niederschrift wird allen Vorstandsmitgliedern und ihren Stellvertretern zugeschickt. Einsprüche können innerhalb von drei Wochen nach dem Versand eingelegt werden; über sie entscheidet die nächste HV-Sitzung.

§ 10 Aufgaben des HV

- (1) Der HV ist für alle Angelegenheiten der DVfR zuständig, die nicht der MV vorbehalten oder dem Geschäftsführenden Vorstand oder der Geschäftsführung zugeordnet oder darüber hinaus von ihm delegiert worden sind.

- (2) Zu den Aufgaben des HV gehören insbesondere:
- a) Wahl und Abwahl des Geschäftsführenden Vorstands,
 - b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - c) Feststellung des jährlichen Haushalts- und Wirtschaftsplans,
 - d) Feststellung des Stellenplans für die Geschäftsstelle,
 - e) Genehmigung des Tätigkeitsberichts und des Rechnungsberichts, Bestellung des Rechnungsprüfers,
 - f) Angelegenheiten der Ausschüsse,
 - g) Arbeitsschwerpunkte und Programme der DVfR,
 - h) grundsätzliche Stellungnahmen der DVfR,
 - i) Genehmigung von Geschäftsordnungen, Dienstordnungen und Richtlinien,
 - j) Berufung und Abberufung der Geschäftsführung.

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Geschäftsführender Vorstand (GV) – gesetzliche Vertretung –

- (1) Der GV wird für die Wahlperiode des HV aus dessen Mitte gewählt. Er umfasst sieben Personen: den Vorsitzenden der DVfR und deren ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, Schriftführer, stellvertretenden Schriftführer, Schatzmeister und stellvertretenden Schatzmeister.
- (2) Der GV bleibt nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Wahl des neuen GV im Amt.
- (3) Scheidet ein Mitglied des GV aus, wählt der HV unverzüglich einen Nachfolger.
- (4) Die Mitglieder des GV sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei von ihnen vertreten die DVfR gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der GV tritt mindestens dreimal jährlich nichtöffentlich zusammen. Er kann Berater hinzuziehen. Ehrenvorsitzende und Geschäftsführung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- (6) Der Vorsitzende lädt entsprechend § 9 Abs. 7 ein und leitet die nichtöffentliche Sitzung.
- (7) Der GV ist mit mindestens vier seiner Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Im Übrigen gelten § 9 Abs. 8-12 entsprechend.

§ 12 Aufgaben des GV

Dem GV obliegen die laufenden Vorstandsaufgaben, insbesondere:

- a) Verwaltung des Vermögens der DVfR,
- b) Beschlussvorlagen für den HV,
- c) eilige Stellungnahmen der DVfR,
- d) Arbeitgeberfunktion für die Mitarbeiter,

- e) Aufsicht der Geschäftsführung,
- f) Aufnahme von Mitgliedern, soweit nicht vom HV vorgenommen,
- g) Vereinbarung von Mitgliedsbeiträgen korporativer Mitglieder.

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 13 Geschäftsführung (GF)

- (1) Die GF besteht aus einem Geschäftsführer und einem stellvertretenden Geschäftsführer.
- (2) Die GF ist verantwortlich für die laufenden Geschäfte der DVfR, insbesondere für die Umsetzung der Organbeschlüsse. Sie arbeitet den Organen, Ausschüssen und weiteren Gremien zu und koordiniert ihre Arbeit, organisiert den Informationsaustausch und wirkt bei der Umsetzung der Ziele der DVfR mit.
- (3) Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle und beachtet dabei die Dienstordnung der Geschäftsstelle.

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 Ausschüsse

Der HV bildet nach Bedarf zu den Arbeitsschwerpunkten ständige oder Ad-hoc-Ausschüsse unter der Leitung von DVfR-Mitgliedern.

Das Nähere regeln Richtlinien.

§ 15 Beteiligung der Bundesregierung und der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation

Zu Mitgliederversammlungen und Sitzungen des HV werden das zuständige Bundesministerium und die Geschäftsführung der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation eingeladen. Beide nehmen mit beratender Stimme teil.

§ 16 Sonstiges

Bei Auflösung der DVfR wird ihr Vermögen nach Zustimmung des Finanzamtes gemeinnützigen Organisationen zur Förderung von Rehabilitationsaufgaben im Sinne des § 2 zugewendet.

Kontakt:

DVfR

Friedrich-Ebert-Anlage 9, 69117 Heidelberg

Telefon: 0 62 21 / 18 79 01-0, Fax: 0 62 21 / 16 60 09

E-Mail: info@dvfr.de

Internet: www.dvfr.de